



Ra. 173. Q.



et. Quia in gratia peccator. Quidem in gratia
 in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.
 Quidem in gratia. Quidem in gratia. Quidem in gratia.





Son Gottes Gnaden Wir Carl/

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. Sügen hier-

mit zu wissen: Nachdem mehrmahlen vorkommen/ daß denen vorhin unterm 4ten Octobr. 1704 und 25. Sept. 1717 wegen verbotener Handlung mit Ausländischen Kupffer- und Messings- Waaren in Unfern Fürstenthum und Landen publicirten Edicten nicht gebührend nachgelebet, sondern von Einheimischen und Fremden Kupffer- und Messings- Händlern auch Kesselführern der Handel mit Ausländischen Kupffer- Waaren, auch dergleichen und Messingen Kesseln unter der Hand getrieben werde, daß Wir demnach nötig gefunden, die vorhin dieserhalb publicirte Edicte zur genauesten Beobachtung zu renoviren, und nach Beschaffenheit der Umstände zu extendiren, Wir ordnen und wollen also, daß:

(1.) wie vorhin also auch künftig die Einfuhr alles fremden ausländischen Gahr- und geschmiedeten Kupffers gänzlich verbotnen seyn, und keine andere Kupffer- Waaren, als die auf Unfern Communion und in Lande belegenen Kupffer- Hammern gemacht, oder von dem daher oder aus ein oder anderer Herrschafftlichen Factorey in Goslar genommnen Gahr- und geschmiedeten Kupffer verfertigt sind, ebener massen auch keine andere als auf Unser Communion Messings- Hütte verfertigte Kessel in Unfern Lande vertrieben und verkauft, und dahero (2.) zu Verbitung des Unterschleiffs, und zum wahren Kennzeichen alle Kupffer- Waaren und Messingene Kessel, womit die Kupffer- und Messings- Händler auch Kesselführer handeln, mit denen zu solchem Behuef verfertigten hierbey abgedruckten Stempeln, welche einzig und allein denen jedesmaligen Kupffer- Hammer- Pächtern und Messings- Factoren anvertrauet, alle andere und privat- Stempel aber gänzlich abgeschaffet und verbotnen werden, gezeichnet seyn und werden sollen; Würden dem zuwider ungezeichnete, oder mit nachgemachten und falschen Stempeln bemercte Waaren angetroffen, sollen selbige confisciret werden, und davon 1 dem Amte und Gerichte, worinn das delictum begangen, 1 denen Armen, und das übrige dem denuncianten hiermit zugeeignet seyn.

(3.) Sollen die Kesselführer noch überdem glaubwürdige attestata haben, daß sie die Kupfferne- und Messingene- Kessel und andere führende Waaren von Unfern Communion und im Lande belegenen Kupffer- Hammern, und der Communion Messings- Hütte erhandelt, und sich anbey vom Unterhartzischen Berg- Amte mit benöthigten, jedesmal in originali zu procurirenden Pässen versehen.

(4.) Ist und bleibt wie vorhin verbotnen, daß an den kupffernen Kesseln und Töpfen &c. &c. keine eiserne Dehre, Gehänge, Griffe, Rindken und Beine seyn sondern alle mit dergleichen Eisen- Werk verschene ins Land kommende Kessel und Töpfe &c. &c. von fund an, und so gleich confisciret, auch die Contravenienten, wann sie zum zehntenmahl auf dergleichen unzulässigen Handel, und öffentlicher Betrügeren betreten werden, noch dazu mit Gefängniß- Straffe belegt werden sollen.

(5.) Und obwohl ohne Unterscheid Einheimischen und fremden Kupffer- und Messings- Händlern auch Kessel- Führern verstatet wird, vorbeschriebene und gezeichnete Herrschafftliche Landes- Waaren in Unfern Landen zu vertrieben, und zu verhandeln, so sollen doch die Kesselführer von denen Städten Braunschweig, Wolfenbüttel, und Helmsiedt auf eine halbe Meile entferntet bleiben, und binnen solchen in Unfern Lande belegenen District nur genandte Städte nicht hausieren gehen, noch darin eine Niederlage halten, in den Messen und Jahr- Märckten aber ist auch in genandten Städten der Handel frey.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unfern Ober- und Beamten, Gerichts- Zuhabern auch Zoll- Bedienten im Lande, wie auch denen Magistraten in denen Städten, über diese erneuerte Verordnung mit allem Ernst zu halten, und genau invigiliren zu lassen; Und wie der Kupffer- Hammer- Pächter und aller im Lande angelegenen Kupffer- und Messings- Händler auch Kupffer- Schmiede eigenes Interesse darunter verliert, daß von andern mit falschen und nachgemachten Stempeln kein Mißbrauch gemacht werde, so versehen Wir Uns zu denselben gnädigst, daß sie fleißig mit darauf Acht geben, und wann Sie Unerschleiff und Betrügeren anmercken, solches jedes Orts Obrigkeit ohnverzüglich anzeigen werden.

Zu Ubrfund dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unfern Fürs. Geheimten Cansley- Secret bedrucken auch zu männlichen Notitz durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel, den 19ten Dec. 1740.

Stempel womit die Kupffer- Waare zu bezeichnen.



Stempel womit die Messings- Waare zu bezeichnen.



Carl/
H. & B. u. L.

H. v. Münchhausen.

NO 223



pp 40. 41. 19.



NO 223

admodum d. c. 22

Kg 570g

40

ULB Halle

3

006 307 337

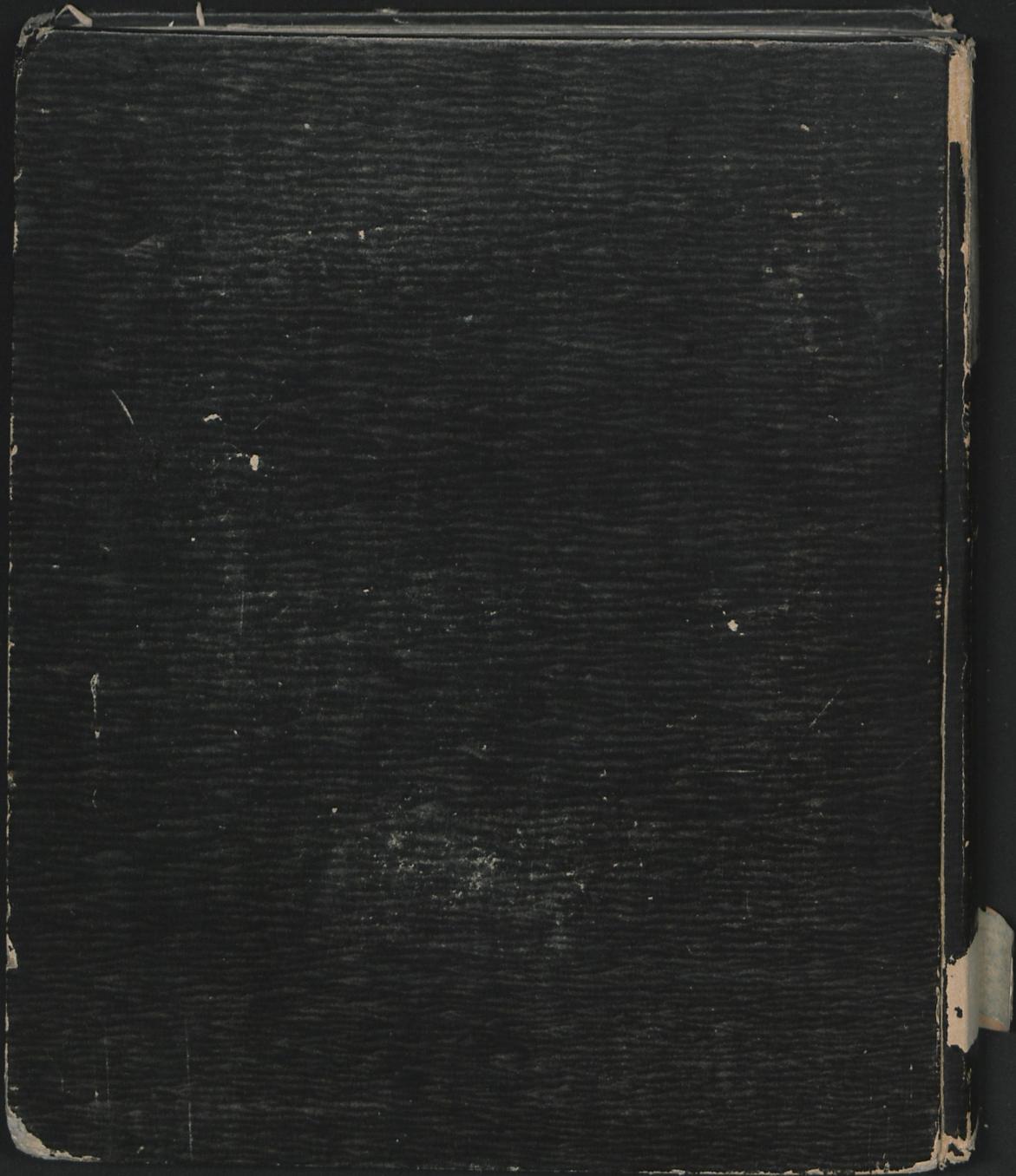


KD 18

W 17

NE





Von Gottes Gnaden Wir Carl/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Sügen hiermit zu wissen: Nachdem mehrmahlen vorkommen / daß denen vorhin unterm 4ten

Octobr. 1704 und 25. Sept. 1717 wegen verbotener Handlung mit Ausländischen Kupfer- und Messings- Waaren in Unsern Fürstenthum und Landen publicirten Edicten nicht gebührend nachgelebet, sondern von Einheimischen und Fremden Kupfer- und Messings- Händlern auch Kesselführern der Handel mit Ausländischen Kupfer- Waaren, auch dergleichen und Messingen Kesseln unter der Hand getrieben werde, daß Wir demnach nötig gefunden, die vorhin dieserhalb publicirte Edicte zur genauesten Beobachtung zu renoviren, und nach Beschaffenheit der Umstände zu extendiren, Wir ordnen und wollen also, daß:

(1.) wie vorhin also auch künftig die Einfuhr alles fremden ausländischen Gahr- und geschmiedeten Kupfers gänzlich verbotnen und keine andere Kupfer- Waaren, als die auf Unsern Communion und in Lande belegenen Kupfer- Hammern gemacht, oder von dem oder aus ein oder anderer Herrschafflichen Factoren in Goslar genommenen Gahr- und geschmiedeten Kupfer verfertigt sind, ebener oder auch keine andere als auf Unser Communion Messings- Hütte verfertigte Kessel in Unsern Lande vertrieben und verkauft, und dahero zu Verhütung des Unterschleiffs, und zum wahren Kennzeichen alle Kupfer- Waaren und Messingene Kessel, womit die Kupfer- und Messing- Händler auch Kesselführer handeln, mit denen zu solchem Behuf verfertigten hierbey abgedruckten Stempeln, welche einzig und allein in jedesmaligen Kupfer- Hammer- Pächtern und Messings- Factoren anvertrauet, alle andere und privat- Stempel aber gänzlich abgepisset und verbotnen werden, gezeichnet seyn und werden sollen; Würden dem zuwider ungezeichnete, oder mit nachgemachten und falschen Stempeln bemerckte Waaren angetroffen, sollen selbige confisciret werden, und davon ⅓ dem Amte und Gerichte, worinn das delictum begangen, den Armen, und das übrige dem denuncianten hienüt zugeignet seyn.

(2.) Sollen die Kesselführer noch überdem glaubwürdige attestata haben, daß sie die Kupferne- und Messingene- Kessel und andere führende Waaren von Unsern Communion und im Lande belegenen Kupfer- Hammern, und der Communion Messings- Hütte erhandelt, und sich vom Unterhartschen Berg- Amte mit benötigten, jedesmahl in originali zu producirenden Pässen versehen.

(3.) Ist und bleibt wie vorhin verbotnen, daß an den Kupfernen Kesseln und Töpffen &c. &c. keine eiserne Dehre, Gehänge, Griffe, Ringe und Beine seyn sondern alle mit dergleichen Eisen- Werk versehenene ins Land kommende Kessel und Töpffe. &c. &c. von stund an, und so confisciret, auch die Contravenienten, wann sie zum zweytenmahl auf dergleichen unzulässigen Handel, und öffentlicher Betrügeren bezogen werden, noch dazu mit Gefängniß- Straffe belegt werden sollen.

(4.) Und obwohl ohne Unterscheid Einheimischen und remden Kupfer- und Messings- Händlern auch Kessel- Führern verstatet wird, geschriebene und gezeichnete Herrschaffliche Landes- Waaren in Unsern Landen zu vertreiben, und zu verhandeln, so sollen doch die Kessel- Führer von denen Städten Braunschweig, Wolfenbüttel, und Helmstedt auf eine halbe Meile entfernt bleiben, und binnen solchen in Unsern Landen belegenen Distrikt nun genandte Städte nicht hausieren gehen, noch darin eine Niederlage halten, in den Messen und Jahr- Märkten sich auch in genandten Städten der Handel frey.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Ober- und Beamten, Gerichts- Inhabern auch Zoll- Bedienten im Lande, wie auch denen Rathen in denen Städten, über diese erneuerte Verordnung mit allem Ernst zu halten, und genau invigiliren zu lassen; Und wie der Herr Hammer- Pächter und aller im Lande angelegenen Kupfer- und Messings- Händler auch Kupfer- Schmiede eigenes Interesse darunter vermerket, daß von andern mit falschen und nachgemachten Stempeln kein Mißbrauch gemacht werde, so versehen Wir Uns zu denselben gänzlich anzuzeigen werden.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. Geheimten Cansleyen- Secret bedrucken auch zu männiglichem Noitz durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel, den 19ten Dec. 1740.

Carl/
H. & B. u. L.



H. v. Münchhausen.